



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 1471
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0018-I/4/2006

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden sowie einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Regelung der Zuständigkeit in Dienstrechts-angelegenheiten der Beamten und der Vertragsbediensteten des Justizressorts (Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung - BMJ 2007 - DVPV-BMJ 2007);
Stellungnahme des BMF (Frist: 10.4.2006)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 23. März 2006 unter der Zahl BMJ-L638.027/0001-II 1/2006 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden sowie einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Regelung der Zuständigkeit in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und der Vertragsbediensteten des Justizressorts (Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung - BMJ 2007 - DVPV-BMJ 2007), wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt grundsätzlich eine Reform der Strafvollzugsverwaltung, da die derzeitige Lösung auch nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen Verbesserungspotenzial aufweist.

Was jedoch den gegenständlichen Entwurf betrifft, wird mit der Schaffung der Vollzugsdirektion eine zusätzliche Mittelinstanz geschaffen. Inwieweit dies zu einer Straffung der Organisationsstruktur und zu einer Verkürzung der Entscheidungswege führen soll, kann vom Bundesministerium für Finanzen anhand des Entwurfes – auch mangels Organigramms – nicht nachvollzogen werden. Überdies geht aus dem Entwurf nicht klar hervor, welche Aufgaben nun konkret vom Bundesministerium für Justiz und welche von der Vollzugsdirektion wahrgenommen werden. Insbesondere erscheint es bedenklich, dass gemäß § 12 Abs. 7 des vorliegenden Entwurfs erst in einer Verordnung geregelt werden soll, welche Angelegenheiten der Fachaufsicht die Vollzugsdirektion wahrnimmt. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen sollte dies nämlich bereits im Gesetz determiniert werden.

Weiters sollte jedenfalls ausgeschlossen werden, dass die Schaffung der Vollzugsdirektion eine im Sinne des New Public Management gebotene weitgehende Verlagerung von operativen Kompetenzen an die einzelnen Justizanstalten verhindert.

Hinsichtlich der Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes wird angemerkt, dass diese nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG beziehungsweise der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen (BGBl. II Nr. 50/1999 idgF) entsprechen. Insbesondere fehlt in den Erläuterungen eine Kosten-Nutzen-Darstellung, die aufzeigt, inwieweit diese Reform zu einem Einsparungspotenzial führt beziehungsweise welchen budgetären Vorteil die Schaffung einer Vollzugsdirektion mit sich bringt. Das Bundesministerium für Justiz erläutert zwar, dass die Einführung der Vollzugsdirektion planstellenneutral erfolgen soll und 50 Planstellen vorgesehen sind, es führt jedoch nicht konkret an, wie viele Planstellen dadurch im Bundesministerium für Justiz, in den vier Oberlandesgerichten sowie in den einzelnen Justizanstalten eingespart werden. Es kann auch nicht nachvollzogen werden, wie viele Vollbeschäftigungsäquivalente bisher mit den Agenden der Strafvollzugsverwaltung betraut waren. Wünschenswert wäre es überdies, die Personalverschiebungen anhand eines Organigramms darzustellen.

Weiters wird zu den Bestandkosten angemerkt, dass diese nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht nur in der Übergangslösung anfallen werden, sondern auch für die Zeit danach, da auch bei dem neu vorgesehenen Gebäude Miete zu zahlen sein

wird. Dass daher nach der Übergangszeit gemäß der Darstellung des Bundesministeriums für Justiz keine Mehrkosten anfallen, erscheint nicht plausibel.

Im Hinblick auf die mit dem gegenständlichen Entwurf anfallenden Mehrkosten fehlt überdies ein Vorschlag, wie dieser Mehraufwand vom Bundesministerium für Justiz bedeckt werden soll.

Mangels Bedeckungsvorschlag sieht sich das Bundesministerium für Finanzen daher außer Stande, dem vorliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen, zumal auf Grund der derzeitigen Budgetentwicklung jeglicher Gesetzesentwurf, der mit einem nicht bedeckten Mehraufwand verbunden ist, zu unterbleiben hat.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

3. April 2006

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)